Recht gesprochen im Simmental

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Beschwerde gegen die im vergangenen Dezember vom BAZL erteilte Bewilligung für den zivilen Betrieb des Flugplatzes Zweisimmen abgewiesen. Mit der Beschwerde sollte insbesondere eine Einschränkung der Betriebszeiten erwirkt werden. Das Urteil kommt zum Schluss, dass diese wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismässig wäre, und attestiert der Motor- und Segelfliegerei eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Ausbildung von Berufs- und Militärpiloten.

Text: **Jürg Wyss**

An der Generalversammlung der Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen vom 23. April 2010 titelte deren Präsident Niklaus Müller seinen Jahresbericht mit «Die unendliche Odyssee durch die Ämter». Nun dürfte die Odyssee ein Ende haben. Für das Aufatmen der Flugplatzbetreiber in Zweisimmen sorgte das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 24. Mai 2011, welches eine Beschwerde abwies und damit der Umnutzung des Flugplatzes Zweisimmen in ein ziviles Flugfeld den Segen erteilte. Was speziell aufhorchen lässt, ist die Urteilsbegründung: Die Richter attestierten der Motor- und Segelfliegerei eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Ausbildung von Berufs- und Militärpiloten und bezeichnet die Forderung der Beschwerdeführer nach umfassenderen Einschränkungen der Betriebszeiten auf dem Flugplatz Zweisimmen als wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismässig. Ein Urteil, welches für die Zukunft der Leichtaviatik wegweisend sein könnte.

Einsprache forderte Einschränkungen

Was mit diesem erfreulichen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts endete, nahm seinen Anfang am 20. März 2009. Damals ersuchte die Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen (FGZ) das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) um die Genehmigung zur Umnutzung des militärischen Flugplatzes Zweisimmen in ein ziviles Flugfeld. Während

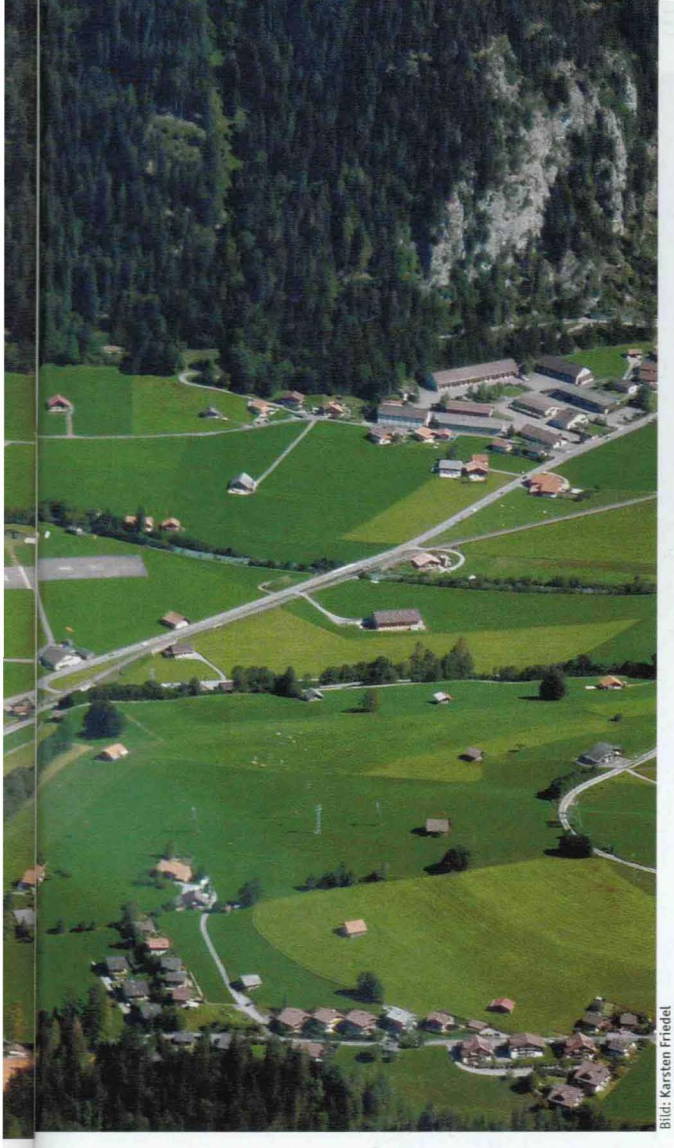

Bild: Karsten Friedel

Erfolg vor Bundesverwaltungsgericht: Ohne Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht wird der Flugplatz zum zivilen Flugfeld umgenutzt. | Succès da Tribunal administratif fédéral: sans renvoi du jugement au Tribunal fédéral, l'aérodrome est reconverti en terrain d'aviation civil.

der publizierten Auflagefrist ging beim BAZL am 13. Juli 2009 eine Einsprache der «IG für weniger Fluglärm» aus Zweisimmen ein.

Nach mehreren Anhörungen und nach Durchführung eines Bereinigungsverfahrens wies das BAZL die Einsprache mit Verfügung vom 20. Dezember 2010 ab und erteilte der FGZ die Bewilligung für den zivilen Betrieb des ehemaligen Militärflugplatzes sowie die erforderlichen Plangenehmigungen für die Umnutzung der bestehenden militärischen Bauten und Anlagen. Im Weiteren genehmigte das Bundesamt in derselben Verfügung das eingereichte Betriebsreglement mit verschiedenen Auflagen.

Gegen diese Verfügung des BAZL erhob die «IG für weniger Fluglärm» am 26. Januar 2011 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte insbesondere, die Betriebszeiten für Motor- und Schleppflüge seien einzuschränken und anzupassen, von Montag bis Freitag auf 9 bis 12 Uhr und auf 13.30 bis 18.30 sowie samstags und sonntags auf 9 bis 11.30 und auf 13.30 bis 18 Uhr. Dies, weil es sich bei der Motor- und Segelfliegerei ausschliesslich um ein Freizeitvergnügen handle und die volkswirtschaftliche Wertschöpfung von geringer Bedeutung sei. Zudem seien Ausweichmöglichkeiten auf die Fluglätze Saanen und St. Stephan vorhanden.

Motor- und Segelflug von Bedeutung

Diese Punkte liess die FGZ, vertreten durch den Luzerner Rechtsanwalt Philip Bärtschi, in ihrer Stellungnahme nicht gelten. Sie machte unter anderem darauf aufmerksam, dass die Betriebszeiten gar nicht geändert worden seien und immer noch denjenigen aus dem Jahr 1989 entsprächen. Und: Die Motor- und Segelfliegerei sei sowohl für die Zivil- als auch für die Militäraviatik von grösster Bedeutung, so die Argumentation von Philip Bärtschi. Es handle sich dabei keineswegs ausschliesslich um ein Freizeitvergnügen mit geringer volkswirtschaftlicher Wertschöpfung. Vielmehr erfolge ein Grossteil der Berufs- und Linienpilotenausbildung auf Klein- und Segelflugzeugen. Es sei darum notwendig, dass die Betriebszeiten für den Flugplatz Zweisimmen nicht eingeschränkt werden. Denn dies würde dazu führen, dass gewisse Trainingsflüge nicht mehr durchgeführt werden könnten, weil die Rückkehr des Flugzeuges ausserhalb der Betriebszeiten zu erwarten wäre. Zudem seien jetzt schon Einschränkungen am Mittag im Betriebsreglement verankert. Weitergehende Einschränkungen würden zu einem unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit des Flugplatzes führen.

Beschwerde abgewiesen, Bedeutung bestätigt

Diese Argumente überzeugten die Richter des Bundesverwaltungsgerichts. «Es trifft zu, dass nicht bloss die Ausbildung zum Militärpiloten, sondern auch die Berufs- und Linienpilotenausbildung grossmehrheitlich auf Kleinflugzeugen geschieht», schreiben sie in der Urteilsbegründung. Ohne genügende Aus- und Weiterbildungs- sowie Trainingsmöglichkeiten könnten kaum genügend Piloten für die Zivil- und Militärluftfahrt in der Schweiz rekrutiert werden. «Zusätzliche Einschränkungen der Betriebszeiten würden in der Tat dazu führen, dass aufgrund der Betriebszeiten am Mittag gewisse Trainingsflüge nicht mehr durchgeführt werden könnten, ohne dass eine Rückkehr des Flugzeuges ausserhalb der Betriebszeiten zu erwarten wäre.» Die zusätzliche Einhaltung der von der Beschwerdeführerin geforderten Betriebszeiten erweise sich deshalb aufgrund der vorgenommenen Interessenabwägung als unverhältnismässig, weshalb dem entsprechenden Antrag nicht stattzugeben sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde der «IG für weniger Fluglärm» abgewiesen. Gemäss Betriebsreglement gelten somit die Betriebszeiten von 8 bis 12.15 Uhr und von 13.15 bis 20 Uhr (Montag bis Samstag) sowie am Sonntag von 10.30 bis 12.15 Uhr und von 13.15 bis 19 Uhr. Ausserdem ist ein eingeschränkter Betrieb ab 8.45 Uhr möglich. Sämtliche Verfahrenskosten wurden der Beschwerdeführerin auferlegt, und die FGZ erhielt eine Parteientschädigung zugesprochen.

Mit der Argumentation vor Bundesverwaltungsgericht haben die Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen und ihr Rechtsvertreter Philip Bärtschi Weitsicht bewiesen. Belohnt wurden sie mit einem Sieg – und einer Rechtsprechung, welche für künftige ähnliche Fälle wegweisend sein könnte. Ob die Beschwerdeführerin das Urteil vor Bundesgericht mit einer neuerlichen Beschwerde angefochten hat, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. ❮

Traduction

Vous trouverez la version française de cet article sur Internet, sous: www.aeroclub.ch ➔ Informations ➔ AeroRevue ➔ articles.